

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
am 2. Adventssonntag in 2023 aus Anlass des Advents-Treffs  
in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath der Gemeinde  
Simmerath  
vom 04.10.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW S. 172), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) wird von der Gemeinde Simmerath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 26.09.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Simmerath über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlassen:

**§ 1  
Anlass**

Aus Anlass des Advents-Treffs dürfen Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath (Ladenöffnungsbereich) der Gemeinde Simmerath am **2. Adventssonntag in 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

**§ 2  
Geographische Abgrenzung des Ladenöffnungsbereichs**

Der Ladenöffnungsbereich in der Ortschaft Simmerath im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Straßen:

- Hauptstraße ab Einmündung Bruchstraße (Hausnummer 19) bis Kreisverkehr Schmiedstraße/Am Markt (Hausnummer 75) beidseitig,
- Schmiedstraße vom Kreisverkehr bis Hausnummer 6 beidseitig
- Kirchplatz beidseitig,
- Kammerbruchstraße ab Kreuzung Hauptstraße (Hausnummer 1) bis Humboldtstraße (Hausnummer 42) beidseitig,
- Humboldtstraße beidseitig,
- Matthias-Zimmermann-Straße ab Einmündung In den Bremen, Hausnummer 1, bis Hausnummer 5 beidseitig,
- In den Bremen ab Einmündung Witzerather Str. (Hausnummer 2) bis Hausnummer 40 beidseitig,
- Witzerather Straße ab Einmündung In den Bremen bis Am Markt beidseitig,
- Am Markt beidseitig,
- Zum Rathaus beidseitig,
- Fuggerstraße beidseitig,
- Rathausplatz,
- Dr.-Fritz-Platz,

- Robert-Koch-Straße beidseitig.

Die Straßen des Ladenöffnungsbereichs sind in der der als Anlage beigefügten Karte farbig abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

### **§ 3 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder Bereichen offenhält, die von dieser Verordnung nicht erfasst sind. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Simmerath, den 04.10.2023

In Vertretung:

gez.:

Frank Prömpeler  
Beigeordneter